

Informationen

zum

Jahreswechsel

2008 / 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Wie viel Steuern zahlen sie eigentlich	2
II. Neues in Sachen Steuern	3
1. Jahressteuergesetz und Steuerbürokratieabbaugesetz	3
2. Abgeltungssteuer	4
3. Erbschaftsteuer	8
4. Gewinnausschüttungen / Ausschüttungspolitik	9
5. Tipps zum Jahresende	10
III. Neues im Handels- und Wirtschaftsrecht	14
1. Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts	14
2. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	15
3. Reform des Insolvenzrechts	15
IV. Erfreuliches und Unerfreuliches in der Sozialversicherung	16
1. Krankenversicherung	16
2. Künstlersozialabgabe	16
V. Optimale Gestaltung der Zuwendungen an Arbeitnehmer	17
A. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer in 2009	17
B. Pauschal zu versteuernde und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer in 2009	21
C. Änderungen bei der Sozialversicherung	23
D. Sonstige relevante Werte	24
E. Bekämpfung der Schwarzarbeit	25
F. Gesetzliche Unfallversicherung	25
VI. Sonstige hoffentlich nützliche Hinweise	26
1. Aufbewahrungsfristen	26
2. Forderungsverjährung	27
3. Finanzmarktkrise - Aspekte einzelner Kapitalanlagen	27
4. Hinzuverdienstgrenzen für Rentner	28

Und zum Schluss Noch eine Weihnachtsgeschichte

I. Wie viel Steuern zahlen Sie eigentlich

Diese Frage stellte die Zeitschrift „Capital“ im Frühjahr 2008 Politikern und Managern (siehe Capital-Ausgabe 09 / 2008) in Deutschland, also nicht, wie viel verdienen sie, sondern wie viel geben sie an den Staat ab und tragen zum Gemeinwesen finanziell bei.

Das Ergebnis war überraschend. Diejenigen, die laut nach Transparenz rufen, also unsere Politiker, hielten sich weitestgehend bedeckt. Keine Auskünfte, Verweis auf beamtenrechtliche Besoldungsgruppen usw., nur keine klare Aussage.

Recht offen waren dagegen viele Spitzenkräfte aus der Wirtschaft und gaben bereitwillig Auskunft über ihre Steuerzahlungen (so zum Beispiel der Inhaber der Drogeriekette DM mit rd. 7 Mio. € Einkommensteuer jährlich, der Vorstandsvorsitzende von Adidas mit 2,5 Mio. € der Vorstandsvorsitzende von VW mit 2 Mio. € der Chefredakteur der Zeitschrift gab 89 T€ an gezahlten Steuern an).

Die Vertreter der Wirtschaft betrachteten dies als Beleg ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Beitrag zum Staatswesen, unsere Politiker dagegen

Man kann sich jetzt seinen Teil über Leistungsfähigkeit einzelner denken, zumindest wird (trotz Steuerbürokratieabbaugesetz) die Bürokratie nicht weniger und fordert mehr an Leistung von den Bürgern ... Jahressteuergesetz, Erbschaftsteuerreform, Mitarbeiterbeteiligungsgesetz, Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und viele andere.

Über die wichtigsten Änderungen wollen wir sie in gewohnter Weise wieder informieren, vielleicht sind für den einen oder anderen einige hilfreiche Informationen dabei, wir würden uns freuen.

Dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können, versteht sich von selbst; nehmen sie bitte bei anstehenden Fragen und Problemen rechtzeitig vor Jahreswechsel Kontakt mit uns auf, damit wir gemeinsam klären können, ob sie von den Gesetzesänderungen betroffen sind und wir dann gemeinsam Lösungen finden.

Schon jetzt wünschen wir ihnen viel Glück und Erfolg für das wahrscheinlich schwierige Jahr 2009.

Altenburg, im November 2008

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater



Noch etwas in eigener Sache wir gönnen uns eine kleine Pause zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt unsere Kanzlei geschlossen ... ab Montag, den 05. Januar 2009, sind wir wieder für Sie da

II. Neues in Sachen Steuern

1. Das „Jahressteuergesetz 2009“ und das „Steuerbürokratieabbaugesetz“

Wie jedes Jahr gibt es auch für 2009 ein „Jahressteuergesetz“; hinzu kommt noch das zumindest dem Wortlaut nach viel versprechende „Steuerbürokratieabbaugesetz“.

Die meisten der Neuregelungen betreffen die Ausführungen in den folgenden Kapiteln und werden dort näher behandelt, das ansonsten Wichtigste in Kürze ...

- hälftiger Vorsteuerabzug für beruflich und privat genutzte Fahrzeuge;

ein alter Bekannter kehrt zurück der 50%ige Vorsteuerabzug bei Kosten für den Firmenwagen, wenn dieser auch privat genutzt wird. Diese Regelung war schon einmal bis Ende 2003 in Kraft, wurde dann aber wegen Problemen mit EU-Recht wieder aufgehoben. Nun sind die Schwierigkeiten offenbar beseitigt und man unternimmt einen neuen Vorstoß.

Wie reagiert man nun ... wenn man einen Fahrzeugkauf plant ...Faustregel ...

- wenn sie ihren Wagen zu mehr als 50% betrieblich nutzen, ist die alte Regelung günstiger, voller Vorsteuerabzug und 19% Umsatzsteuer auf die private Nutzung; also: Neuwagen noch in 2008 kaufen
- wenn sie ihren Wagen zu weniger als 50% betrieblich nutzen, ist die neue Regelung günstiger, hälftiger Vorsteuerabzug auf die Kfz-Kosten, dafür aber keine Umsatzsteuer auf die private Nutzung; also: Neuwagen in 2009 kaufen

- elektronische Steuererklärung;

ab 2009 sind für die meisten elektronischen Übermittlungen an die Finanzverwaltung elektronische Signaturen erforderlich, also elektronische Unterschriften;

ab 2011 müssen Selbständige sowie Betriebe ihre Jahresabschlüsse und Steuererklärungen generell elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an das Finanzamt übermitteln

- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsgrenze;

Rechnungen / Kassenbons bis 150 € müssen nicht alle Angaben für den Vorsteuerabzug ausweisen (bisher liegt die Grenze bei 100 €), es genügen Angaben zum Rechnungsaussteller, der Ware/Leistung, Preis und Steuersatz.

Bei allem hier und den folgenden Ausführungen gilt der Rechtsstand Mitte November 2008; sollte es nochmals kurzfristig zu Änderungen kommen, werden wir sie selbstverständlich informieren.

2. Die Abgeltungssteuer

Sie ist in aller Munde, die Abgeltungssteuer, nicht zuletzt dank massiver Werbung der Banken, Versicherungen und anderer Finanzdienstleister.

Wichtigster Punkt ist vieles wird einfacher.

Was ist betroffen

Es geht um die Besteuerung von Kapitaleinkünften. Darunter fallen laufende Einkünfte aus Geldanlagen, Wertpapieren, Beteiligungen usw., mithin also Zinsen, Dividenden, und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren (zum Beispiel Überschüsse aus dem Verkauf von Aktien, Anteilen an Investmentfonds und anderes).

Betroffen sind nach wie vor private Kapitaleinkünfte. Geldanlagen, Beteiligungen und Wertpapiere, die zu einem betrieblichen Vermögen rechnen, sind von dieser Besteuerungsform nicht berührt. Hier fallen die Erträge in den laufenden Betriebs- bzw. Unternehmensgewinn und dessen Besteuerung.

Das bisherige Besteuerungssystem von Einkünften aus Kapitalanlagen

Bisher (und auch bis Jahresende 2008) werden laufende Einkünfte aus Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden) und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen unterschiedlich besteuert, hier sind aber nochmals Besonderheiten zu beachten.

Zinsen unterliegen in vollem Umfang der Einkommensteuer.

Gewinnausschüttungen, Dividenden und sonstige Bezüge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften werden zu 50% als steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen sind in voller Höhe steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen An- und Verkauf weniger als 12 Monate beträgt („Spekulationsfrist“). Bei längerem Zeitraum zwischen An- und Verkauf erfolgt(e) keine Besteuerung.

Auf die meisten Kapitalerträge wird derzeit noch in unterschiedlicher Höhe *Kapitalertragsteuer* oder *Zinsabschlagsteuer* durch die auszahlende Stelle erhoben (25% bzw. 30%). Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine reine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer (vergleichbar der Lohnsteuer auf die Lohn-/Gehaltseinkünfte). Die Einkünfte sind auf jeden Fall in der Einkommensteuererklärung anzugeben und werden mit dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen besteuert (abhängig von den gesamten Einkünften). Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer werden dann auf die Jahressteuerschuld angerechnet.



Das künftige System der Abgeltungssteuer

Ab 01. Januar 2009 wird die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte aus der einheitlichen Besteuerung des Einkommens des Anlegers herausgelöst. Die privaten Kapitaleinkünfte werden mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% belegt (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), die von der auszahlenden Stelle einbehalten und an die Finanzkasse abgeführt wird. Hierunter fallen sowohl die laufenden Einkünfte aus Zinsen, Gewinnausschüttungen und Dividenden als auch die Veräußerungsgewinne von Wertpapieren.

Damit ist dann auch die Besteuerung abgegolten, eine Erfassung in der Einkommensteuererklärung ist nicht erforderlich, die Kapitaleinkünfte müssen nicht mehr angegeben werden.

Aber ... um eine nachteilige Besteuerung von Geringverdienern zu vermeiden, kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung überprüft werden, ob sich die pauschale Anwendung des Einkommensteuertarifes von 25% auf die Kapitaleinkünfte nachteilig auswirkt, weil das Einkommen insgesamt einem geringeren individuellen Einkommensteuersatz unterliegt. Mit freiwilliger Angabe der Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung können diese mit dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden, der Differenzbetrag zur einbehaltenen Abgeltungssteuer wird dann erstattet.

Ihren persönlichen Steuersatz bei der Einkommensteuer teilen wir ihnen jährlich in unserem Anschreiben zur Jahressteuererklärung mit. Wenn sie ihn noch einmal wissen möchten kein Problem, kurze Anfrage genügt.

Ausnahmen von der Abgeltungssteuer

Die pauschale Abgeltungssteuer kommt nicht zur Anwendung, wenn

- Gläubiger und Schuldner nahe stehende Personen sind (also zum Beispiel bei Darlehen unter Familienangehörigen)
- wenn der Kapitalgeber an der zu zahlenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% beteiligt ist oder wenn der Geldgeber eine dem zu mindestens 10%-igen Anteilseigner nahe stehende Person ist

In diesen Fällen muss zwar keine Abgeltungssteuer einbehalten und abgeführt werden, dafür aber die Einkünfte auf normalem Wege in der Einkommensteuererklärung angegeben und mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden.

Sparpläne zur Altersversorgung

Ebenfalls von der Abgeltungssteuer nicht betroffen sind Sparpläne innerhalb der staatlich geförderten Altersvorsorge („Rürup- und Riester-Rente“). Hier greift die „nachgelagerte Besteuerung“, also Besteuerung bei Auszahlung der Rente im Alter.

Lebensversicherungen

Grundsätzlich unterliegen ab 2009 auch Erträge aus Lebensversicherungen der Abgeltungssteuer (üblicherweise die Auszahlung der angesammelten Zinsen).

Eine Ausnahme besteht jedoch,

- wenn es sich um einen Vertrag mit Abschluss nach dem 31. Dezember 2004 handelt, die Versicherungsleistung nach Ablauf des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird. In diesem Fall entfällt zwar die Abgeltungssteuer, die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen ist jedoch steuerpflichtig und unterliegt dem regulären Einkommensteuertarif.
- bei „Altverträgen“ (Vertragsabschluss vor dem 01. Januar 2005) bleibt es bei der Steuerbefreiung, wenn die vereinbarten Vertragsbedingungen und die mindestens 12-jährige Laufzeit eingehalten werden
- neben den Erträgen aus der Lebensversicherung stellt künftig auch der Gewinn aus der Veräußerung von Lebensversicherungsverträgen Kapitaleinkünfte dar, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Die Neuregelung gilt für Veräußerungen von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 und gilt für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden.
- darüber hinaus werden auch Gewinne aus der Veräußerung von Altverträgen erfasst (Vertragsabschluss vor dem 01. Januar 2005), wenn deren Veräußerung oder Rückkauf nach dem am 31.12.2004 geltenden Recht ohnehin steuerpflichtig gewesen wäre (zum Beispiel bei Nichteinhaltung der Mindestvertragsdauer von 12 Jahren).

Abgeltungssteuer und Sparerfreibetrag

Geringe Kapitaleinkünfte bleiben nach wie vor von der Einkommensteuer verschont und damit auch von der Abgeltungssteuer.

Der Sparer-Freibetrag beträgt ab 2009 jeweils 801 € bei Ehegatten also 1.602 €

Neue Freistellungsaufträge bei den Banken müssen nicht gestellt werden.

Kirchensteuer

Bei der depotführenden Bank kann Antrag auf Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer auf die Kapitalerträge gestellt werden. Wer dies nicht macht, dem bleibt die Kirchensteuer nicht erspart, der Steuerpflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Kapitaleinkünfte zur Erhebung der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.



Fazit

Die Abgeltungssteuer ist keine zusätzliche Steuer oder eine ganz neue Steuer, sie ersetzt die alte Zinsabschlagsteuer.

Profitieren dürften von der Abgeltungssteuer insbesondere Anleger, deren persönlicher Einkommensteuersatz über 25% liegt. Viele Geldanleger stellen sich daher künftig besser als vorher. Die Möglichkeit der freiwilligen Einbeziehung in die Einkommensteuer-Veranlagung verhindert eine Besteuerung bei niedrigem Einkommen.

Aktionäre müssen beachten, dass Veräußerungsgewinne von Aktien künftig unabhängig von der Haltedauer besteuert werden, Gewinne können nicht mehr nach einem bestimmten Zeitraum steuerfrei vereinnahmt werden.

Tipps und Strategie

- zuerst einmal muss geprüft werden, ob ihre Kapitaleinkünfte künftig überhaupt der Abgeltungssteuer unterliegen, dann ist zu klären, ob die Abgeltungssteuer Vor- oder Nachteile bringt
- die Besteuerung von Wertpapierverkäufen lässt sich vermeiden, wenn Wertpapiere veräußert werden, die noch vor dem 01. Januar 2009 gekauft wurden und die nicht innerhalb der Spekulationsfrist von 12 Monaten verkauft werden; die Neuregelung für Veräußerungsgewinne kommt erst zur Anwendung, wenn Kauf und Verkauf nach dem 31.12.2008 erfolgen
- nicht nur auf die Steuer schauen;
Entscheidungen über Geldanlagen sollten nicht alleine wegen vermeintlicher Steuervorteile getroffen werden. Im Vordergrund muss Sicherheit und Rentabilität des Produktes stehen; wenn eine Geldanlage statt sechs nur drei Prozent abwirft, hilft ein Steuervorteil auch nicht weiter
- jetzt zum Jahresende nicht hektisch reagieren und das Ersparte umschichten ... das kostet nur erst einmal Gebühren



Hängt Weihnachten Eis in den Weiden, kannst du Ostern Palmen schneiden.
Verfasser: unbekannt

Ist die Christnacht hell und klar, deutet's auf ein gutes Jahr.
Verfasser: unbekannt

Ist es grün zur Weihnachtsfeier, fällt der Schnee auf Ostereier.
Verfasser: unbekannt |

3. Erbschaftsteuer

Lange hat es gedauert nachdem der Bundesgerichtshof den Gesetzgeber bereits im Dezember 2006 angemahnt hat, das bestehende Steuerrecht für Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden neu zu regeln, einigte sich die Regierungskoalition jetzt auf eine Reform der Erbschaftsteuer. Die neuen Regelungen gelten für Erbschaften und Schenkungen ab 01. Januar 2009, bei Erbschaften wahlweise schon für 2008.

Den Schwerpunkt der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen bildet die Förderung der Kernfamilie, wonach Witwen, Witwer und Kinder keine Steuer auf ein ererbtes Haus oder eine Wohnung zahlen müssen, so lange sie diese mindestens 10 Jahre selbst für eigene Wohnzwecke nutzen. Bei Kindern gilt die Einschränkung, dass das ererbte Familienheim nicht mehr als 200 qm Wohnfläche haben darf. Zudem gelten für nahe Angehörige hohe Freibeträge.

Firmenerben können zwischen zwei Varianten wählen, wenn das ererbte Vermögen die steuerlichen Freibeträge übersteigt und Erbschaftsteuer (ErbSt) anfallen würde

- der ererbte Betrieb wird 7 Jahre weitergeführt und die Lohnsumme beträgt nach 7 Jahren nicht weniger als 65% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt; dann wird 85% des betrieblichen Vermögens von der Steuer verschont
- Erben, die den Betrieb 10 Jahre lang unverändert weiterführen und die Höhe der Lohnsumme nach 10 Jahren auch 100% im Vergleich zum Erbzeitpunkt beträgt, werden komplett von der ErbSt verschont

Problem: Der / die Erbe(n) müssen sich beim Erbanfall für eine der Varianten entscheiden, eine nachträgliche Änderung entfällt. Bei Nicht-Einhaltung gibt es eine stufenweise Anhebung der Erbschaftsteuer.

Die Höhe der steuerlichen Freibeträge ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad:

<u>Person des Erwerbers</u>	<u>Höhe des Freibetrages derzeit</u>	<u>künftig</u>
Ehegatte	307.000 €	500.000 €
Kinder	205.000 €	400.000 €
Enkel (falls die Eltern noch Leben)	51.200 €	200.000 €
Enkel (falls die Eltern verstorben sind)	205.000 €	400.000 €
Eltern	51.200 €	100.000 €

Geschwister, Neffen, Nichten	10.300 €	20.000 €
Sonstige	5.200 €	20.000 €

Negativ zu vermerken ist, dass sich die Wertansätze für Grundstücke und Immobilien erhöhen werden. Während bisher niedrige steuerliche Werte zum Ansatz kamen (die etwa 50% des Marktwertes betragen), erfolgt der Wertansatz künftig nach geschätzten Marktwerten / Veräußerungswerten.

Die Steuersätze für das die Freibeträge übersteigende Vermögen sind abhängig vom Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Vermögens und bewegen sich in einer Spanne von 7% - 30% bei Ehegatten und Kindern sowie 12% - 50% bei übrigen Verwandten.

4. Gewinnausschüttungen / Ausschüttungspolitik

Die Unternehmenssteuerreform 2008 hat die Besonderheit, dass Änderungen für Kapitalgesellschaften bereits ab 2008 galten, für deren Gesellschafter aber weitgehend erst ab 2009 (über die Abgeltungssteuer).

Nach altem Recht unterliegen Gewinnausschüttungen dem persönlichen Steuersatz des Empfängers; allerdings sind die Ausschüttungen nur zu 50% steuerpflichtig, wenn sie zum Privatvermögen rechnen bzw. 60% bei Betriebsvermögen.

Selbst bei einem Spitzensteuersatz von 45% wäre die Belastung dieses Jahr dann bei 22,5% und damit etwas günstiger als die 25%ige Abgeltungssteuer.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre es also ratsam, noch dieses Jahr Gewinnausschüttungen durchzuführen. Um den Steuereffekt zu realisieren, muss die Ausschüttung dem Gesellschafter aber bis spätestens 31. Dezember 2008 noch zufließen (Gutschrift auf dem Bankkonto) oder zumindest eine Vereinbarung vorliegen, dass der Betrag der Gesellschaft wieder darlehensweise zur Verfügung gestellt wird. Man sollte die Frist allerdings nicht bis zum letzten Tag ausreizen.

Generell muss bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften ab 2009 neu gerechnet werden. Wegen diverser Änderungen bei der Gewerbesteuer und der ab 2009 geltenden Abgeltungssteuer von 25% für Gewinnausschüttungen stellt sich die Frage, ob die altbekannten Vorgehensweisen über Chefgehälter, gewinnabhängigen Tantiemen usw. überhaupt noch vorteilhaft sind. Wenn diese Vergütungen beim Gesellschafter selbst einem hohen Spitzensteuersatz unterliegen, kann es durchaus sein, dass einfache Gewinnausschüttungen mit der 25%igen Abgeltungssteuer die günstigere Variante sind.

Hier helfen nur individuelle Berechnungen, allgemein gültige Aussagen gibt es nicht.

Wer also für das nächste Jahr eine Gewinnausschüttung im Auge hat, sollte eine Vorabauschüttung noch in diesem Jahr überprüfen, die steuerlichen Auswirkungen stellen wir ihnen gerne dar.

5. Tipps zum Jahresende

Für Selbständige

- Erwarten Steuerpflichtige, die ihren *Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung* ermitteln (Unternehmer, Freiberufler), in 2009 ein erheblich höheres Einkommen als 2008, sollten sie versuchen, Einnahmen in das Jahr 2008 vorzuziehen und Ausgaben in das Jahr 2009 hinauszuschieben. Im umgekehrten Fall, dass in 2009 ein niedrigeres Einkommen erwartet wird, sollten Einnahmen in das Jahr 2009 hinausgeschoben und Ausgaben in das Jahr 2008 vorgezogen werden.
- *Optimal Leasen;*
auch hier bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung hohe Einmalzahlung vereinbaren und dafür künftig niedrigere Monatsraten; die Einmalzahlung geht sofort voll als gewinnmindernde Betriebsausgabe in die Steuerberechnung
- Immer attraktiv ist die *Beschäftigung von Familienmitgliedern* im eigenen Betrieb, gegebenenfalls als „Minijob“ mit pauschalem Sozialversicherungsbeitrag. Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ist aber ein ordentlicher Arbeitsvertrag und, natürlich auch, dass der Vertrag entsprechend eingehalten wird.
- *GmbH-Chefs* können nach neuerer Rechtsprechung *steuerfreie Nachts-, Sonn- und Feiertagszuschläge* erhalten; *Voraussetzung* ist aber, dass andere leitende Angestellte im Unternehmen gleiches erhalten und die Überstunden notwendig sind.
- *Kleininvestitionen* (Anschaffungen mit Netto-Einkaufspreis bis 150 €) können sofort als Betriebsausgaben verrechnet werden.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (mit Anschaffungskosten von 150 € - 1.000 € netto) werden generell über 5 Jahre abgeschrieben, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer. Ist diese geringer (zum Beispiel bei PC's, kann es sich zumindest steuerlich lohnen, das etwas teurere Modell für 1.100 € zu kaufen
- *Unternehmer und Vermieter; Reparaturen durchführen;* es lohnt sich, notwendige Reparaturen und Instandhaltungen noch bis Ende Dezember durchzuführen; selbst wenn die Arbeiten nicht mehr dieses Jahr beendet werden, ist zumindest eine Zwischenabrechnung möglich.
- *Unternehmer; PKW-Kauf;* wer noch vor Jahresende einen PKW kaufen will und den Gebrauchtwagen in Zahlung gibt, sollte mit dem Händler vereinbaren, dass der Gebrauchte erst im neuen Jahr an den Händler geliefert wird. Die Inzahlungnahme wird steuerlich wie ein Verkauf gewertet, ein möglicher Buchgewinn aus der „Veräußerung“ wird dadurch in das Folgejahr verschoben

- Darlehen;
wenn Unternehmer mit Angehörigen Darlehensverträge vereinbaren, gibt es eine steuersparende Kreditvariante; die Verzinsung erfolgt erst am Ende der Laufzeit (nach dem Muster von Zero-Bonds), die Zinsen werden erst nach Ablauf des Kreditvertrages auf einmal ausgezahlt, das Unternehmen kann den Aufwand aber jährlich in der Bilanz als Aufwand geltend machen
- Studium auf Firmenkosten;
die Eltern zahlen Sohn oder Tochter während des Studiums ein Gehalt, dafür verpflichtet sich der Nachwuchs zur Mitarbeit im Betrieb während der Semesterferien und nach dem Studium

Für Vermieter

- fallen Renovierungskosten für Mietshäuser an, kommt es darauf an, die Rechnungen noch in diesem Jahr zu begleichen. Bei Arbeiten, die nicht abgeschlossen sind, helfen Abschlagszahlungen. Größerer Erhaltungsaufwand (ab etwa 2 T€) kann entweder sofort steuermindernd behandelt werden oder gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden
- Mietverträge mit Angehörigen;
überlässt der Vermieter einem Angehörigen Haus oder Wohnung zu günstigen Konditionen, sollte er zumindest 75% der ortsüblichen Miete verlangen, nur dann kann er sämtliche Kosten steuermindernd geltend machen. Wer weniger vereinbart, zahlt bei der Steuer drauf

Für alle Steuerpflichtige

- *haushaltsnahe Dienstleistungen* in Anspruch nehmen;

Aufwendungen für das eigene Haus sind normalerweise steuerlich uninteressant, ausgenommen hiervon sind

- Aufwendungen für „haushaltsnahe Dienstleistungen“ durch Selbständige wie Schönheitsreparaturen, Reinigungen, Gartenpflege (alles Arbeiten, die gewöhnlich im Haushalt anfallen, die man aber von einem Dienstleister ausführen lässt);

begünstigt bis zu einem Gesamtaufwand von 3.000 € im Jahr; Steuerersparnis 20%; unbedingt notwendig: Zahlung durch Banküberweisung

- Handwerkerleistungen im eigenen Haus wie Dach- und Fassadenarbeiten, Reparaturen und Austausch oder Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas-, Wasserinstallationen; Pflasterarbeiten auf dem Grundstück u. a.;

auch hier gilt: Begünstigt bis zu einem Gesamtaufwand von 3.000 € im Jahr; 20% hiervon Steuerersparnis; unbedingt notwendig: Zahlung durch Banküberweisung

- durch das Konjunkturförderungsprogramm sind die Steuerersparnismöglichkeiten ab 2009 verdoppelt worden; von jeweils bis zu 600 € auf 1.200 € jährlich !!
- Arbeitszimmer;
stark eingeschränkt ist die steuerliche Förderung des Arbeitszimmers in der eigenen Wohnung; wenn das Arbeitszimmer zwar im eigenen Haus liegt, aber nicht zur Wohnung rechnet, gelten die Beschränkungen nicht
- Weitsichtige *Eltern mit hohen Kapitaleinkünften* übertragen ihren Kindern einen Teil der Wertpapiere und profitieren damit mehrmals von den Freibeträgen bei Kapitaleinkünften innerhalb der Familie

Weiteres ... Unabwendbares

- das Kindergeld steigt von 154 € auf 164 € für das erste und zweite Kind, 170 € für das Dritte und 195 € monatlich für jedes weitere
- wenn gemeinnützige Organisationen (normalerweise Vereine, gGmbH's) einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, bleibt der daraus erzielte Überschuss bis zu 5.000 € steuerfrei
- die degressive Abschreibung für Unternehmen in Höhe von 25% für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird (zeitlich auf 2 Jahre befristet) wieder eingeführt
- Aufstockung der Mittel für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm durch die KfW
- Erhöhung der Finanzmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Wie man sonst noch Steuern sparen kann

- Anleihen mit fiktiver Quellensteuer

Wer Schuldverschreibungen im Ausland kauft, zahlt in der Regel auf die Zinsen bereits im Ausland Quellensteuer, die jedoch im Inland anrechenbar ist. In Doppelbesteuerungsabkommen mit einigen Staaten hat die Bundesrepublik vereinbart, dass Anleger selbst dann die Quellensteuer anrechnen können, wenn sie im Ausland nicht erhoben wird. Das Privileg wurde aus politischen Gründen gewährt und soll den Kapitalexpert in bestimmte Länder fördern.

- Schiffsfonds

Schiffesbeteiligungen weisen mit einem Steuersatz von unter 1% („Tonnagesteuer“) die geringste Belastung aus, die Methode ist international üblich und beschert den Anteilseignern fast steuerfreie Renditen.

Sofern der Schiffsfonds Überschüsse erwirtschaftet, denn die Anlagen bergen große Risiken: Steigende Betriebskosten, sinkender Dollarkurs, niedrige Anschlusschartern usw.

- Geschlossene Auslandsfonds

Im Inland fast steuerfrei, sofern Fondsanlagen in EU-Ländern, nicht bei US-Fonds. Im Ausland sind die Erträge wegen hoher Freibeträge meist steuerfrei oder sie werden nur gering belastet.

- Private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne aus dem Verkauf von Wertgegenständen, zum Beispiel Münzen, Gold, Schmuck usw.) bleiben im Unterschied zu Wertpapieren auch ab 2009 nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei. Es kann daher sinnvoll sein, solche Wertanlagen zu bilden. Das gilt vor allem für Gold, da es dafür einen liquiden Markt gibt und der An- und Verkauf einfach ist.

Nachteil: Sinkt der Preis, ist der Veräußerungsverlust steuerlich nicht verrechenbar.

- Wertpapiere im Betriebsvermögen

Da der Abgeltungssteuer nur die Kapitaleinkünfte im Privatvermögen unterliegen, kann sich hier eine niedrigere Steuerbelastung ergeben. Fallen die Erträge als Teil der unternehmerischen/selbständigen Tätigkeit an, sind sie in der Bilanz zu 40% steuerfrei, müssen dann aber mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden.

Weiterer Vorteil: Verluste können steuerlich geltend gemacht werden, Aufwendungen wie Depotgebühren und Kreditzinsen können zu 60% als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.



Vergesst nicht, Kinder, dass es auch heute noch Menschen unter uns gibt, die ihre Weihnachtslieder selbst singen müssen.
Verfasser: Unbekannt



III. Neues im Handels- und Wirtschaftsrecht

1. Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts

Anders ausgedrückt ... das GmbH-Recht wird entrümpelt und der Neuzeit angepasst. Seit 01. November 2008 gibt es ein neues GmbH-Gesetz. Dessen Kernpunkte sind

- das Mindestkapital beträgt nach wie vor 25.000 €, die ursprünglich geplante Herabsetzung auf 10.000 € kam nicht zu Stande
- die Geschäftsanteile können jetzt 1 € und mehr betragen, bisher war die Mindestgröße bei 100 € und Teilbarkeit durch 50 € erforderlich
- Sacheinlagen wurden erleichtert (nicht: Sachgründungen)
- die Gründung wird einfacher, schneller und billiger; wenn maximal 3 Gründer eine GmbH gründen wollen und die Einlagen in bar erbringen, kann ein Muster-Gesellschaftsvertrag (Protokoll) verwendet werden (notarielle Standard-Gründung)
- Mini-GmbH

wer mit einem geringeren Startkapital als 25.000 € auskommen muss / will, kann eine Sparvariante der GmbH wählen, eine Mini-GmbH in Form der „haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft“;

hierbei handelt es sich um keine neuartige Rechtsform, sondern lediglich um eine Variante der GmbH. Theoretisch kann die Gründung mit 1 € erfolgen, obwohl jedem klar sein dürfte, dass für einen einigermaßen erfolgreichen Start etwas mehr Gründungskapital erforderlich ist.

Die Gesellschaft muss im Rechtsverkehr als „haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft“ (kurz: UG) auftreten, die gängige Bezeichnung „GmbH“ darf erst geführt werden, wenn das normale Stammkapital aufgebracht oder angespart ist. Hierzu darf die UG anfallende Gewinne auch nicht vollständig an die Gesellschafter ausschütten, sondern muss jährlich $\frac{1}{4}$ davon einbehalten, bis das erforderliche Stammkapital von 25.000 € erreicht wird.

- wie die neue Gesellschaft im Geschäftsleben aufgenommen wird, bleibt abzuwarten;

die UG kann für Außenstehende den Eindruck erwecken, dass die Gründer augenscheinlich nicht das Geld haben, um eine „richtige“ GmbH zu gründen. Kreditgeber werden die Gründer einer Mini-GmbH wohl kaum als kreditwürdig einschätzen.

2. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Über das „Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts“ wird noch viel beraten, die neuen Vorschriften sollten ursprünglich ab 01. Januar 2009 gelten, der Großteil der Vorschriften gilt aber erst ab 2010, so dass die Unternehmen mit Umstellungen in der Finanzbuchhaltung und beim Jahresabschluss noch mehr Vorbereitungszeit haben.

Ab 2008 gelten aber schon

- neue Schwellenwerte für die Prüfungspflicht von Kapitalgesellschaften; die bisherigen Grenzwerte für die Unterscheidung von kleinen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften werden bezüglich Bilanzsumme und Umsatz rückwirkend ab 2008 um rd. 20% erhöht; eine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses nach handelsgesetzlichen Regelungen ist daher erforderlich, wenn 2 der 3 genannten Größenmerkmale an 2 aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschritten werden; Bilanzsumme > 4,8 Mio. €, Umsatz > 9,6 Mio. € im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt.

Ab 2010 muss man sich im Jahresabschluss darauf einstellen, dass

- die bis 2008 angewandeten Ansatz- und Bewertungsmethoden auch künftig angewandt werden müssen, die Wahlrechte werden bereits ab 2009 stärker eingeschränkt und gelten für die Folgezeit deutlich starrer
- Änderungen bei Ermittlung der Herstellungskosten hinsichtlich des Einbezuges von Gemeinkosten kommen werden, was eventuell eine Umstellung bei den Kostenrechnungssystemen erforderlich macht
- Pensionsrückstellungen realistischer durch marktkonformere Verzinsung bewertet werden
- das Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufgehoben wird
- die Abgrenzung von latenten Steuern aufgrund zunehmender Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz komplexer wird
- im Anhang zum Jahresabschluss künftig mehr Angaben zu machen sind, so zum Beispiel über Geschäfte mit nahe stehenden Personen

3. Die Reform des Insolvenzrechts

Im Zusammenhang mit weiteren Regelungen zur Stabilisierung des Finanzmarktes hat die Bundesregierung eine Änderung der Insolvenzordnung beschlossen, mit der der Überschuldungsbegriff angepasst wird. Bisher musste bei rechnerischer Überschuldung binnen 3 Wochen Insolvenzantrag gestellt werden. Diese Verpflichtung entfällt nun, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht und eine geordnete Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist.

IV. Erfreuliches und Unerfreuliches in der Sozialversicherung

1. Krankenversicherung

Für **gesetzlich Krankenversicherte** gibt es ab 2009 den Gesundheitsfonds. Alle zahlen einen einheitlichen Beitrag von 15,5% an ihre Krankenkasse, die das Geld dann an den Gesundheitsfonds weiterleitet. Der Gesundheitsfonds zahlt den Krankenkassen dann eine Pauschale für jeden Versicherten plus Zuschläge für überdurchschnittlich viele Kranke. Falls die Kassen mit den Beiträgen nicht auskommen, dürfen sie Zusatzbeiträge von ihren Versicherten erheben. Wenn sie jedoch gut wirtschaften, können sie auch Gelder an ihre Mitglieder erstatten. Trotz einheitlichem Beitragssatz sind die Unterschiede zwischen einzelnen Kassen somit nicht ganz weggefallen.

Bei Selbständigen gilt der Satz von 15,5% auf ihr gesamtes Einkommen (bis zur Beitragsbemessungsgrenze), bei Arbeitnehmern zahlt der Arbeitgeber einen Beitrag von 7,3% des Lohnes, der Arbeitnehmer leistet den gleichen Beitrag zuzüglich 0,9% Sonderbeitrag, also 8,2%.

Wichtig für Selbständige (siehe hierzu auch unseren Info-Brief IV / 2008):

Wer bei seiner (gesetzlichen) Krankenkasse bisher ein Krankengeld als Einkommensersatz bei längerer Krankheit vereinbart hat, verliert diesen Schutz ab Januar 2009. Diese Regelung trifft Freiberufler und Unternehmer automatisch, die bisher den allgemeinen oder erhöhten Beitragssatz bei ihrer Kasse zahlen.

Bis Jahresende wollen die Kassen entsprechende Wahltarife anbieten (Zusatzversicherung), die derzeit allerdings noch nicht auf dem Markt sind. Alternativ bleibt dann die Möglichkeit, das Krankengeld bei einer privaten Krankenkasse abzusichern.

Auch bei den **privat Versicherten** wird es merklich teurer, und zwar für alte wie für neue Kunden. Erleichtert wird aber der Wechsel zu einer anderen Kasse. Zudem müssen die Versicherer einen Basistarif anbieten, der nicht mehr kostet als der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenkasse und die gleichen Leistungen bietet.

2. Künstlersozialabgabe

Unternehmen, die von der Künstlersozialabgabeverordnung betroffen sind, dürfen sich freuen ... der Abgabesatz sinkt ab 2009 von 4,9% auf 4,4% und bringt eine spürbare Entlastung.

(und wer mehr über die Künstlersozialversicherung wissen will, siehe unseren Info-Brief IV / 2007).

V. Optimale Gestaltung der Zuwendungen an Arbeitnehmer

Vorab ... was unbedingt beachtet werden muss

Lohn- und Gehaltsumwandlungen scheiden regelmäßig aus.

Oftmals wird versucht, Teile der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Arbeitsvergütung in steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen umzuwandeln. Nicht zuletzt deshalb, um Einsparungen für das eigene Unternehmen zu erzielen. Dazu muss man allerdings berücksichtigen, dass steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass diese zusätzlich zu der geschuldeten Vergütung vom Arbeitgeber zu leisten sind. Eine Herausrechnung von Leistungen aus der ursprünglich vereinbarten Arbeitsvergütung ist unzulässig.

Viele weitere Voraussetzungen sind zu berücksichtigen

Finanzamt und Sozialversicherung stellen an abgabenfreie Vergütungsbestandteile oft viele Anforderungen. Wird nur eine der geforderten Bedingungen nicht erfüllt, wird die Leistung rückwirkend steuer- und sozialversicherungspflichtig. Schuldner und in der Haftung ist immer zuerst der Arbeitgeber. Über mehrere Jahre gerechnet, kann solch eine Nachforderung beträchtliche und existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer ist oftmals eingeschränkt.

Hinweis

Die folgenden Ausführungen zu zusätzlichen Vergütungsmöglichkeiten können nicht auf alle Einzelheiten eingehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede geplante Maßnahme sollte daher vorab mit dem Steuerberater besprochen werden. Hier erhalten sie alle notwendigen Informationen und Aussagen, ob die jeweiligen Leistungen für ihren Betrieb geeignet sind.

A. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer im Jahr 2009

Es lohnt sich, bei Lohnvereinbarungen alle steuerfreien Zuwendungen auszuschöpfen, da die Lohnsteuer, mögliche Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Sozialversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) entfallen.

Wenn anlässlich einer Lohnerhöhung steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse vereinbart werden, bringt das für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer Vorteile.

Bei einigen Zuwendungen ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass die Zahlungen *zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn* erfolgen. In der Praxis können solche steuerfreien Lohnbestandteile also nur anlässlich einer Lohnerhöhung oder bei einer Neueinstellung vereinbart werden.

1) Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers (zum Teil auch als Auslöse, Spesen usw. bezeichnet)

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird. Die 3-Monatsfrist entfällt für die Fahrtkosten. Die Grundsätze für Auswärtstätigkeit gelten auch für Aus- und Fortbildungen (z.B. Besuch der Berufsschule). Bei der Einsatzwechseltätigkeit entfällt die Regelung der früheren 30 km-Entfernungsgrenze. Die Fahrtkosten können dadurch ohne Beachtung der Entfernung und zeitlich unbegrenzt vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. als Werbungskosten angesetzt werden.

Vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet abgezogen werden, können folgende Leistungen:

- Fahrtkosten mit eigenem PKW: 0,30 € pro gefahrenem km
- Übernachtungskosten:
bei Übernachtung ohne Frühstück in tatsächlicher Höhe;
bei Übernachtung mit Frühstück: Kürzung um 20% des maßgebenden vollen
Verpflegungspauschbetrages (24 € x 20% = 4,80 € Kürzungsbetrag
innerhalb Deutschlands)
ohne Nachweis pauschal mit 20 € pro Übernachtung (nicht zulässig
beim Werbungskostenabzug);
- Verpflegungsgeld (Essengeld):
abhängig von der Abwesenheit von der regelmäßigen Arbeitsstätte,
bei einer Abwesenheit pro Tag (für die ersten 3 Monate)
 - von mindestens 8 Stunden: 6 €
 - von mindestens 14 Stunden: 12 €
 - von mindestens 24 Stunden: 24 €

Besonderheiten sind zu beachten bei mehrtägigen Reisen sowie bei Auslandsreisen.

2) Zuschüsse für Fahrten Wohnungs-Arbeitsstätte

(zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn)

Benutzt der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr, sind Barzuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb von Fahrkarten für solche Fahrten steuerpflichtig. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer hingegen das durch die Firma erworbene Ticket, findet die monatliche 44 € Grenze Anwendung. Ein geldwerter Vorteil wird jedoch nicht angenommen, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein Job-Ticket zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt.

3) Zuschüsse für die Unterbringung von Kindern

Zuschüsse für die Unterbringung und Verpflegung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum normalen Lohn gezahlt werden. Dazu gehört auch die Betreuung gegen Entgelt durch andere Mütter in deren Haushalt.

4) Steuerfreie Unterstützungsleistungen

Unterstützungen bis 600 € / Jahr können an einzelne Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn die Unterstützungen dem Anlass nach gerechtfertigt sind (z. B. Ersatz von Krankheitskosten). Es muss also eine Notsituation beim Beschäftigten vorliegen (Krankheit, Unglücksfall o. ä.).

5) Steuerfreie Zuwendungen durch Essenmarken

Bis zu einem Wert von 552 €/Jahr kann man dem Personal als steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung in Verbindung mit der Ausgabe von Essenmarken zukommen lassen. Bei den Essenmarken handelt es sich im Prinzip um Gutscheine, die dann in bestimmten Gaststätten eingelöst werden können.

Das Verfahren ist allerdings etwas kompliziert und mit Verwaltungsarbeit verbunden. Sollten Sie Interesse an der Durchführung haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

6) Steuerfreie Überlassung von Waren- und Dienstleistungen

Sogenannte Belegschaftsrabatte; jeder Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei Waren und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 1.080 €/ Jahr aus seinem Sortiment zukommen lassen oder Rabatte in dieser Höhe gewähren.

7) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschlag bedeutet natürlich: **zusätzlich** zum normalen Lohn, aber maximal bis zu einem Stundenlohn von 25 Euro, können abgabenfrei gezahlt werden

- bei Nachtarbeit bis zu 25%
(Nachtarbeit ist die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, bei Aufnahme der Arbeit vor 0 Uhr kann für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag von 40% gezahlt werden)
- bei Sonntagsarbeit bis zu 50%
- bei Arbeit an gesetzlichen Feiertagen bis zu 125%
- für Arbeit am 24. Dezember ab 14.00 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 01. Mai bis zu 150%

- Achtung: gilt auch in eingeschränktem Umfang für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wenn betriebliche Gründe gerechtfertigt sind oder alle übrigen Arbeitnehmer Zuschläge erhalten

8) 44 € Euro-Freigrenze für Sachbezüge

Eine Möglichkeit, einem Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfreie Bezüge zukommen zu lassen, besteht in der Überlassung von Waren oder Dienstleistungen bis zu einem Monatswert von 44 €, die der Arbeitnehmer von dritter Seite erhält.

Hierzu zählen z.B. Warengutscheine, die der Arbeitnehmer bei Dritten einlösen kann (z.B. für Essen in einer Gaststätte, aber auch Benzingutscheine; zu letzteren siehe unsere Sonder-Info diesen Jahres).

Bei den 44 € handelt es sich um eine Freigrenze, d.h. wird die Grenze in einem Kalendermonat überschritten, wird der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei Warengutscheinen ist zu beachten:

- keine Angabe eines festen Euro-Betrages
- keine Angabe einer Euro-Höchstgrenze
- Ware konkret bezeichnet

9) Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind nach der bisherigen Regelung steuerfrei, sofern es sich um eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung handelt und die Zuwendungen pro Arbeitnehmer einen Betrag von 110 € nicht überschreiten. Während an der 110 €Grenze unverändert festgehalten wird, kommt es für die Steuerfreiheit einer Betriebsveranstaltung nach dem neu gefassten Wortlaut der Lohnsteuerrichtlinien auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung nicht mehr an. Danach sind auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen begünstigt, sofern die 110 €Grenze nicht überschritten wird.

Geschenke, die den Arbeitnehmern anlässlich einer Betriebsveranstaltung oder eines besonderen persönlichen Ereignisses (etwa die Blumen, das Buch oder die CD zum Geburtstag) überreicht werden, bleiben – innerhalb der 110 €Grenze – nur bis zu einem Wert von 40 € incl. USt steuer- und sozialversicherungsfrei. Das gilt auch dann, wenn die Geschenke verlost werden.

10) Steuerfreie Beiträge an eine Pensionskasse

Steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfond und eine Direktversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der RV und zusätzlich noch 1.800 € bei Neuzusagen nicht übersteigen (also 3.912 €).

Interessant: Die Regelung kann auch von nicht-sozialversicherungspflichtigen GmbH-Geschäftsführern in Anspruch genommen werden.

11) Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsförderung

Maßnahmen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung sind rückwirkend ab 01.01.2008 bis zu 500 € steuerfrei. Durch die neue Steuerbefreiung in § 3 Nr. 34 EStG werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung von der Lohnsteuer und damit im Ergebnis auch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit, soweit sie den Betrag von 500 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere:

- Maßnahmen zur Vorbeugung/Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen,
- Gewährung einer gesundheitsgerechten betrieblichen Gemeinschaftsverpflegung,
- Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz,
- Maßnahmen gegen Suchtmittelkonsum (Alkohol, Tabakwaren).

Auch Barzuschüsse des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter für extern durchgeführte Maßnahmen werden begünstigt. Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist jedoch **nicht** steuerbefreit.

B. Pauschal zu versteuernde und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer im Jahr 2009

Nachdem wir im vorherigen Abschnitt Lohnbestandteile besprochen haben, die an die Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden können, kommen wir in dieser Übersicht zu Zuwendungen, die sozialversicherungsfrei bleiben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem pauschalen Satz abführt.

Vereinfacht ausgedrückt: Eine Zuwendung in der angesprochenen Form von 100 € kostet den Arbeitgeber dann im Endeffekt 115 €/ 120 €/ 125 €, der Arbeitnehmer erhält die 100 €-Zuwendung ohne Abzüge.

Die angegebenen Prozentsätze erhöhen sich noch um den Solidaritätszuschlag und möglicherweise um Kirchensteuer bei Kirchenmitgliedschaft des Arbeitnehmers.

Pauschale Lohnsteuer von 15%

Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, dürfen sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn der Arbeitgeber hierfür eine pauschale Lohnsteuer von 15% abführt. Gezahlt werden dürfen 0,30 € je Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, aber erst ab einer Entfernung von 21 km. Voraussetzung ist natürlich, dass der Arbeitnehmer mit eigenem PKW fährt. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber 15 Arbeitstage monatlich mit Fahrten Wohnung und Arbeitsstelle unterstellen.

Pauschale Lohnsteuer von 20%

Beiträge für eine sogenannte Direktversicherung bleiben bis zu 1.752 €/Jahr sozialversicherungsfrei, wenn sie vom Arbeitgeber mit 20% pauschal versteuert werden.

Hinweis: Dies gilt nur noch für Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005, sofern dies vom Arbeitnehmer schriftlich erklärt wird.

Die Beiträge für die Direktversicherung müssen neben dem laufenden Arbeitsentgelt

entrichtet werden, können also zum Beispiel anstelle oder als Teil einer Gehaltserhöhung vereinbart werden.

Eine Direktversicherung ist eine Lebens- oder Rentenversicherung, die **der Arbeitgeber** abschließt und der Arbeitnehmer der Begünstigte aus der Versicherung ist. Sonderregelungen gibt es bei Unfallversicherungen.

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes neue Wege zur Altersvorsorge eröffnet. Neu ist der Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge über Pensionsfonds, wenn dies der Arbeitgeber anbietet.

Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung ist ausgeschlossen, soweit bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersvorsorge besteht.

Zur Abrechnung von Verträgen zur betrieblichen Altersvorsorge sind wir Ihnen gern behilflich, da sich hierbei viele Gestaltungsmöglichkeiten, auch in Hinsicht einer Einmalzahlung, ergeben können.

Pauschale Lohnsteuer von 25%

Die folgenden Leistungen bleiben sozialversicherungsfrei, wenn sie vom Arbeitgeber mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25% pauschal versteuert werden:

Verpflegungsmehraufwendungen; im vorherigen Abschnitt hatten wir die generell abgabenfreie Auszahlung von Verpflegungsmehraufwendungen (Auslöse, Spesen usw.) angesprochen. Diese pauschalen Beträge können in doppelter Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn der Arbeitgeber die Hälfte des ausgezahlten Betrages mit 25% pauschal versteuert. Interessant ist diese Regelung für Arbeitnehmer, die häufig Dienstreisen durchführen (auch GmbH-Geschäftsführer).

Erholungsbeihilfen; Beihilfen des Arbeitgebers für Erholungszwecke des Arbeitnehmers können ohne Abzüge ausgezahlt werden, wenn sie vom Arbeitgeber mit 25% pauschal versteuert werden, Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer diese Beihilfe zu Erholungszwecken verwendet. Pro Jahr können gezahlt werden 156 € für den Arbeitnehmer zuzüglich 104 € für dessen Ehegatten und 52 € für jedes Kind. Erholungsbeihilfen bieten daher eine gute Möglichkeit, um Arbeitnehmern anlässlich des Urlaubs eine Sonderzuwendung zukommen zu lassen.

Bei ***Übereignung von PC und Telekommunikationsanlagen*** (auch die Übereignung von Hard- und Software einschließlich technischen Zubehörs) durch den Arbeitgeber kann der geldwerte Vorteil aus dieser Übereignung mit 25% pauschal versteuert werden.

Darüber hinaus räumt das Gesetz die Möglichkeit ein, Barzuschüsse des Arbeitgebers zur Internetnutzung des Arbeitnehmers mittels arbeitnehmereigener Geräte ebenfalls mit 25% zu pauschalieren (Voraussetzung auch hier: Zusätzlich zum Arbeitslohn).

Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer angegebenen Betrag für die laufende Internetnutzung ohne weitere Prüfung pauschalieren, soweit dieser

50 € monatlich nicht übersteigt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer erklärt, einen Internetzugang zu besitzen, für den im Kalenderjahr durchschnittlich Aufwendungen in der erklärten Höhe entstehen. Der Arbeitgeber hat diese Erklärung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Will der Arbeitgeber mehr als 50 € monatlich erstatten und pauschalieren, muss der Arbeitnehmer die entstanden Aufwendungen der letzten 3 Monate im Einzelnen nachweisen. Der sich danach ergebende monatliche Durchschnittsbetrag darf der Pauschalierung zugrunde gelegt werden.

C. Änderungen bei der Sozialversicherung

- **Fälligkeitstermine** sowie Termine für die Einreichung der Beitragsnachweise:

werden von den Krankenkassen erst nach dem 10. Dezember 2008 bekannt gegeben. Wir werden Sie rechtzeitig darüber informieren.

- **Mini-Jobs** bis 400 Euro monatlich:

Pauschalabgabe für Krankenversicherung	13%
Pauschalabgabe für Rentenversicherung	15%
Pauschale Lohnsteuer	<u>2%</u> 30%

zu entrichten an die *Minijob-Zentrale "Knappschaft-Bahn-See"*

- **Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Minijobs**

Nach inzwischen mehreren Entscheidungen der Sozialgerichts schützt die Unkenntnis über mehrere Minijobs ihrer Beschäftigten Arbeitgeber nicht vor nachträglichen Zahlungen an die Sozialversicherung. Dies betrifft vor allem Fälle, die durch Zusammenrechnung von mehreren Minijobs in die Versicherungspflicht eintreten.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten deshalb bei Beginn der Beschäftigung schriftlich abfragen, ob der Arbeitnehmer bereits bei einem anderen Arbeitgeber geringfügig oder versicherungspflichtig beschäftigt ist. Zumindest besteht dann eine rechtliche Grundlage für Ansprüche gegenüber dem Beschäftigten auf Ersatz.

"Wenn es keine schlechten Menschen gäbe, gäbe es keine guten Juristen."

Charles Dickens (1812-1870), englischer Schriftsteller

D. Sonstige relevante Werte

- *Nebeneinkünfte* ohne Anrechnung auf das Arbeitslosengeld sind nur noch für

„ALG I –Empfänger“ bis zu 165 € monatlich möglich.

Bei „ALG II-Empfängern“ bleiben folgende Einkünfte anrechnungsfrei:
15% des Bruttoverdienstes bis 400 € (maximal 100 €)

▪ *Was ändert sich bei der Sozialversicherung 2009*

BBG KV/PV neue BL jährlich	44.100,00 €
BBG KV/PV neue BL monatlich	3.675,00 €
BBG RV/AV neue BL jährlich	54.600,00 €
BBG RV/AV neue BL monatlich	4.550,00 €

Beitragsbemessungsgrenze (BGG) ist der Betrag, bis zu dem maximal Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden.

Die Entgeltgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt 48.600 € jährlich bzw. 4.050,00 € monatlich; erst bei Überschreiten dieser Entgeltgrenze im laufenden Jahr und in den drei vorangegangenen Kalenderjahren ist für Arbeitnehmer ein Wechsel in die private Krankenversicherung möglich.

- Verdienstgrenze für
geringfügig Beschäftigte 400,00 € / 13,33 € kalendertäglich
Geringverdienergrenze Azubis 325,00 €

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung (ohne Krankenversicherung) betragen:

bei der Rentenversicherung	19,9 %
bei der Arbeitslosenversicherung	2,8 % (geplant)
bei der Pflegeversicherung	1,95% (bei Kinderlosen 2,20%)

(in der Renten- und Arbeitslosenversicherung jeweils hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmer und in der Pflegeversicherung 1,225 % vom Arbeitnehmer und 0,975 % vom Arbeitgeber - mit Ausnahme in Sachsen- zu tragen)

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt einheitlich 15,5% (ermäßigt 14,9%). Arbeitgeber zahlen jedoch nur 7,3% (7,0%), während Arbeitnehmer 8,2% (7,9%) bezahlen müssen.



E. Bekämpfung der Schwarzarbeit

- Beschäftigte der von Schwarzarbeit besonders stark betroffenen Branchen sind zur *Mitführung eines amtlichen Ausweises* verpflichtet (Personalausweis oder Reisepass). Die Arbeitgeber müssen darauf achten. Anderenfalls droht ein Bußgeld.
- Die *Sofortmeldung* spätestens zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht, soll wieder eingeführt werden. Diese sind das Baugewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Personenbeförderungsgewerbe, das Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, das Schaustellergewerbe, die Unternehmen der Forstwirtschaft, das Gebäudereinigungsgewerbe, die Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, und die Fleischwirtschaft. Die Sofortmeldung geht direkt an die Rentenversicherung und wird dort bis zum Eintreffen der SV-Anmeldung gespeichert.

F. Gesetzliche Unfallversicherung

- Ab dem 01.01.2009 wird die Umlage zum Insolvenzgeld nicht mehr jährlich von den Berufsgenossenschaften erhoben, sondern im Rahmen des monatlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Sie ist also an die Einzugsstellen (Krankenkassen) zu zahlen.

Die Unfallversicherung wird damit wie die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung Teil der monatlichen Lohnabrechnungen.

- Die jährliche Meldung an die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) entfällt für Meldungen ab 2009. Für die Unfallversicherung wird ein eigener Datenbaustein in das Datenerfassungs- und Übermittlungsverfahren in der Sozialversicherung integriert. Für die Jahresmeldungen 2009 bis 2011 sind in der Übergangsphase Doppelmeldungen zu erstellen sowohl an die Berufsgenossenschaften (bis 11. Februar des Folgejahres) als auch an die Einzugsstellen.
- Betriebsprüfungen für Prüfzeiträume ab 2009 werden nur noch von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt (keine Prüfungen mehr durch Berufsgenossenschaften).



VI. Sonstige hoffentlich nützliche Hinweise

1. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre für

- Buchungsbelege (Rechnungen, Kassenberichte, Kontoauszüge u. ä.)
- Inventuraufzeichnungen, Geschäftsbücher, Jahresabschlüsse

und 6 Jahre für

- Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen in die Geschäftsbücher gemacht wurden, der Jahresabschluss erstellt wurde bzw. die sonstigen Unterlagen erstellt wurden.

Es ist auch erlaubt, alle aufbewahrungspflichtigen Unterlagen – mit Ausnahme der Jahresabschlüsse – auf Datenträgern zu speichern. Auf Verlangen der Finanzbehörden müssen diese aber wieder lesbar gemacht werden.

So können zum Jahresbeginn 2009 vernichtet werden

- die Geschäftsbriefe und sonstigen Unterlagen aus 2002 und früher
- die Buchungsbelege u. ä. aus 1998 und früher
- die Jahresabschlüsse aus 1997 und früher (da Jahresabschluss 1998 frühestens in 1999 erstellt wurde, endet die Aufbewahrungsfrist erst in 2010; sollte er erst in 2000 erstellt worden sein, dementsprechend erst in 2011).

Eine Vernichtung der Unterlagen ist dann nicht zulässig, wenn diese noch für laufende Verfahren benötigt werden, zum Beispiel Betriebsprüfung, Strafverfahren.

Seit 01.01.2004 müssen auch Privatpersonen bzw. nicht-umsatzsteuerpflichtige Unternehmer Rechnungen über Arbeiten an ihrem Grundstück (in der Regel Handwerkerrechnungen) zwei Jahre aufbewahren.

Für **Lohnunterlagen** gilt folgendes:

- im Normalfall 6 Jahre (sofern nicht der Buchhaltung mit 10-jähriger Aufbewahrungsfrist zuzuordnen ist)
- für Lohnunterlagen aus DDR-Zeiten wurde die Aufbewahrungspflicht bis zum 31.12.2011 verlängert.

2. Forderungsverjährung

Zahlungsverzögerungen und -ausfälle gefährden die Liquidität und damit auch den Bestand ihres Unternehmens.

Wer seine Forderungen nicht rechtzeitig geltend macht, riskiert den vollständigen Ausfall durch Verjährung. Die Verjährung gibt dem Kunden das Recht, die Begleichung der Rechnung zu verweigern, obwohl der Anspruch faktisch noch besteht. Allein der Fristablauf berechtigt zur Zahlungsverweigerung.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Wenn also im Juni 2005 eine Leistung abgerechnet wurde und noch zur Zahlung offen steht, begann die Verjährungsfrist am 01. Januar 2006 und endet am 31. Dezember 2008.

Will man die Verjährungsfrist unterbrechen, muss man seinen Anspruch geltend machen, entweder mittels gerichtlichem Mahnverfahren (Mahnbescheid), direkte gerichtliche Klage oder der Schuldner gibt eine schriftliche Schuldanerkenntnis (mit Ratenzahlungsvereinbarung oder ähnlichem).

Wichtig: Eine einfache Mahnung genügt nicht !

3. Finanzmarktkrise – Aspekte einzelner Kapitalanlagen

Die Finanzmarktkrise hat den Sicherheitsaspekt einzelner Geldanlagen massiv in den Vordergrund gerückt. Während sich früher kaum jemand für das Einlagesicherungssystem der Banken oder das Bonitätsrisiko einzelner Derivate interessiert hat, ist der Schutz des Ersparnen jetzt das Maß aller Dinge.

Hier einige Überlegungen zu den Produktarten

- Bankguthaben, Girokonten, Sparbücher, Tagesgelder, Festgelder, Sparpläne usw. sind durch Entschädigungseinrichtungen deutscher Banken, Sparkassen und Volksbanken und darüber hinaus durch die Garantieerklärung der Bundesregierung geschützt. Es empfiehlt sich aber, größere Beträge auf mehrere Institute zu verteilen
- Bundeswertpapiere (Bundesschatzbriefe, -obligationen und die neue Tagesanleihe) bieten sichere und auch noch gebührenfreie Erträge
- Bargeld beruhigt zwar, beinhaltet aber das Risiko von Diebstahl oder Brand und wirft keine Erträge ab; damit ergeben sich durch die Inflation reale Vermögenseinbußen
- Investmentfonds sind zwar vor einer Insolvenz der Fondgesellschaft geschützt, bieten aber keinen Schutz vor Kursrisiken und bieten sich daher generell zur Streuung der Geldanlagen an
- ein eigenes Wertpapierdepot wird lediglich von Kreditinstituten verwaltet und bleibt Eigentum des Anlegers

- Goldbarren und –münzen können in Krisenzeiten nützen, aber sie werfen keine Rendite ab und beinhalten ein Lagerrisiko; hier bleibt die Erwartung, dass der Kurs / Goldpreis im Laufe der Zeit steigt

- Deutsche Lebensversicherer bringen zwar wenig Ertrag, aber ein stabiles Maß an Sicherheit
- Immobilien sind langfristig stabile Geldanlagen
- Für Riester- und Rürup-Verträge (Rentenversicherung) gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Garantie, wonach bei Rentenanstritt zumindest das eingezahlte Geld inklusive Riester-Zulagen vorhanden sein muss

4. Hinzuverdienstgrenzen für Rentner

Die Hinzuverdienstgrenzen haben Bedeutung wegen Anrechnung der Nebeneinkünfte auf die Rente, wie viel kann also zusätzlich verdient werden, ohne dass die Rente gekürzt wird.

Man muss hier unterscheiden Altersrentner ab dem 65. Lebensjahr Bezieher vorgezogener Altersrente sonstige Rentenempfänger.

Bezieher einer Altersrente, die bereit 65 Jahre oder älter sind, können grundsätzlich uneingeschränkt hinzuverdienen.

Für vorzeitige Altersrentner, die eine Rente in voller Höhe erhalten, gilt seit Jahresbeginn 2008 eine Hinzuverdienstgrenze von 400 € monatlich (wie bei geringfügig Beschäftigten).

Überschreitet der Hinzuverdienst die Grenze von 400 €, so kann eine Teilrente in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln gewährt werden. Hier gelten jeweils unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen, die für jeden Rentner individuell ermittelt werden; es gelten folgende Hinzuverdienstgrenzen

	West <u>ab 01.01.2008</u>	Ost <u>ab 01.07.2008</u>
2/3 Teilrente	484,58 €	425,83 €
1/2 Teilrente	708,23 €	622,36 €
1/3 Teilrente	931,88 e	818,90 €

Zweimal im Jahr darf der Hinzuverdienst die genannten Grenzen bis zum doppelten Wert überschreiten.

Bei der Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen für Rentner wegen Erwerbsminderung muss unterschieden werden, ob eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt wird.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird bei entsprechendem Hinzuverdienst in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe von einem Viertel gezahlt. Für die volle Erwerbsminderungsrente gilt auch hier die Hinzuverdienstgrenze von 400 € monatlich.

Darüber hinaus gibt es auch hier folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen

	West <u>ab 01.01.2008</u>	Ost <u>ab 01.07.2008</u>
--	------------------------------	-----------------------------

2/3 Teilrente	633,68 €	556,85 €
1/2 Teilrente	857,33 €	753,39 €
1/3 Teilrente	1.043,70 €	917,17 €

Auch bei Erwerbsminderungsrenten kann der Hinzuverdienst in zwei Kalendermonaten pro Jahr das Doppelte betragen.

Generell ist aber bei Erwerbsminderungsrenten zu beachten:

Die Rentenversicherungsträger behalten sich vor, die Erwerbsminderung auch in Folgejahren zu überprüfen; wer ein Arbeitsverhältnis eingeht und damit eine wenn auch eingeschränkte Arbeitsfähigkeit dokumentiert (die Versicherung erlangt hiervon durch die Anmeldung zur Sozialversicherung Kenntnis), muss damit rechnen, dass die Erwerbsunfähigkeit ärztlich neu untersucht wird.



Und zum Schluss noch eine Weihnachtsgeschichte

Was wir uns schenken werden von Ephraim Kishon

Damit Klarheit herrscht: Geld spielt bei uns keine Rolle, solange wir noch Kredit haben. Die Frage ist, was wir einander zu den vielen Festtagen des Jahres schenken sollen. Wir beginnen immer schon Monate vorher an Schlaflosigkeit zu leiden. Der Plunderkasten kommt ja für uns selbst nicht in Betracht. Es ist ein fürchterliches Problem.

Vor drei Jahren, zum Beispiel, schenkte mir meine Frau eine komplette Fechtsrüstung und bekam von mir eine zauberhafte Stehlampe. Ich fechte nicht. Vor zwei Jahren verfiel meine Frau auf eine Schreibtischgarnitur aus carrarischem Marmor - samt Briefbeschwerer, Brieföffner, Briefhalter und Briefmappe, während ich sie mit einer zauberhaften Stehlampe überraschte. Ich schreibe keine Briefe. Vorheriges Jahr erreichte die Krise ihren Höhepunkt, als ich meine Frau mit einer zauberhaften Stehlampe bedachte und sie mich mit einer persischen Wasserpfeife. Ich rauche nicht.

Heuer trieb uns die Suche nach passenden Geschenken beinahe in den Wahnsinn. Was sollten wir einander noch kaufen? Gute Freunde informierten mich, dass sie meine Frau in lebhaftem Gespräch mit einem Grundstücksmakler gesehen hätten. Wir haben ein gemeinsames Bankkonto, für das meine Frau auch allein zeichnungsberechtigt ist. Erblichend nahm ich sie zur Seite: Liebling, das muss aufhören. Geschenke sollen Freude machen, aber keine Qual. Deshalb werden wir uns nie mehr den Kopf darüber zerbrechen, was wir einander schenken sollen. Ich sehe keinen Zusammenhang zwischen einem Feiertag und einem schottischen Kilt, den ich außerdem niemals tragen würde. Wir müssen vernünftig sein, wie es sich für Menschen unseres Intelligenzniveaus geziemt. Lass uns jetzt ein für allemal schwören, dass wir einander keine Geschenke mehr machen werden! Meine Frau fiel mir um den Hals und nässte ihn mit den Tränen der Dankbarkeit. Auch sie hatte an eine solche Lösung gedacht und hatte nur nicht gewagt, sie vorzuschlagen. Jetzt war das Problem für alle Zeiten gelöst.

Am nächsten Tag fiel mir ein, dass ich meiner Frau zum bevorstehenden Fest doch etwas kaufen müsste. Als erstes dachte ich an eine zauberhafte Stehlampe, kam aber wieder davon ab, weil unsere Wohnung durch elf zauberhafte Stehlampen nun schon hinlänglich beleuchtet ist. Außer zauberhaften Stehlampen wüsste ich für meine Frau nicht Passendes oder höchstens ein Brillantdiadem - das einzige, was ihr noch fehlt. Einem Zeitungsinserat entnahm ich die derzeit gängigen Preise und ließ auch diesen Gedanken wieder fallen. Zehn Tage vor dem festlichen Datum ertappte ich meine Frau, wie sie ein enormes Paket in unsere Wohnung schleppte. Ich zwang sie, es auf der Stelle zu öffnen. Es enthielt pulverisierte Milch. Ich öffnete jede Dose und untersuchte den Inhalt mit Hilfe eines Siebes auf Manschettenknöpfe, Krawattennadeln und ähnliche Fremdkörper. Ich fand nichts. Trotzdem eilte ich am nächsten Morgen, von unguten Ahnungen erfüllt, zur Bank. Tatsächlich: Meine Frau hatte 260 Pfund von unserem Konto abgehoben, auf dem jetzt nur noch 80 Aguroth verblieben, die ich sofort abhob. Heißer Zorn überkam mich. Ganz wie Du willst, fluchte ich in mich hinein. Dann kaufe ich dir also einen Astraschanpelz, der uns ruinieren wird. Dann beginne ich jetzt, Schulden zu machen, zu trinken und Kokain zu schnupfen. Ganz wie du willst. Gerade als ich nach Hause kam, schlich sich meine Frau, abermals mit einem riesigen Paket, durch die Hintertür ein. Ich stürzte auf sie zu, entwand ihr das Paket und riss es auf - natürlich. Herrenhemden. Eine Schere ergreifen und die Hemden zu Konfetti zerschneiden war eins. Da - da! stieß ich keuchend hervor. Ich werde dich lehren, feierliche Schwüre zu brechen! Meine Frau, die soeben meine Hemden aus der Wäscherei geholt hatte, versuchte einzulenken. Wir sind erwachsene Menschen von hohem Intelligenzniveau, behauptete sie. Wir müssen Vertrauen zueinander haben. Sonst ist es mit unserem Eheleben vorbei. Ich brachte die Rede auf die abgehobenen 260 Pfund. Mit denen hätte sie ihre Schulden beim Friseur bezahlt, sagte sie. Einigermäßen betreten brach ich das Gespräch ab. Wie schändlich von mir, meine kleine Frau, die beste Ehefrau von allen, so völlig grundlos zu verdächtigen.

Das Leben kehrte wieder in seine normalen Bahnen zurück. Im Schuhgeschäft sagte man mir, dass man die gewünschten Schlangenschuhe für meine Frau ohne Kenntnis der Fußmaße nicht anfertigen könne, und ich sollte ein Paar alte Schuhe als Muster mitbringen. Als ich mich mit dem Musterpaar unterm Arm aus dem Haustor drückte, sprang meine Frau, die dort auf der Lauer lag, mich hinterrücks

an. Eine erregte Szene folgte. Du charakterloses Monstrum! sagte meine Frau. zuerst wirfst du mir vor, dass ich mich nicht an unsere Abmachung halte, und dann brichst du sie selber! Wahrscheinlich würdest du mir auch noch Vorwürfe machen, weil ich dir nichts geschenkt habe. So konnte es nicht weitergehen. Wir erneuerten unseren Eid. Im hellen Schein der elf zauberhaften Stehlampen schworen wir uns, bestimmt und endgültig keine Geschenke zu kaufen. Zum ersten Mal seit Monaten zog Ruhe in meine Seele ein. Am nächsten Morgen folgte ich meiner Frau heimlich auf ihrem Weg nach Jaffa und war sehr erleichtert, als ich sie ein Spezialgeschäft für Damenstrümpfe betreten sah. Fröhlich pfeifend kehrte ich nach Hause zurück. Das Fest stand bevor und es würde keine Überraschung geben. Endlich! Auf dem Heimweg machte ich einen kurzen Besuch bei einem befreundeten Antiquitätenhändler und kaufte eine kleine chinesische Vase aus der Ming-Periode. Das Schicksal wollte es anders. Warum müssen die Autofahrer auch immer so unvermittelt stoppen. Ich versuchte die Scherben zusammenzuleimen, aber das klappte nicht recht. Umso besser. Wenigstens kann mich meine Frau keines Vertragsbruches bezichtigen.

Meine Frau empfing mich im Speisezimmer festlich gekleidet und mit glückstrahlendem Gesicht. Auf dem großen Speisezimmertisch sah ich, geschmackvoll arrangiert, einen neuen elektrischen Rasierapparat, drei Kugelschreiber, ein Schreibmaschinenfutteral aus Ziegenleder, eine Schachtel Skiwachs, einen Kanarienvogel komplett mit Käfig, eine Brieftasche, eine zauberhafte Stehlampe, einen Radiergummi und ein Koffergrammophon (das sie bei dem alten Strumpfhändler in Jaffa am Basar unter der Hand gekauft hatte). Ich stand wie gelähmt und brachte kein Wort hervor. Meine Frau startete mich ungläubig an. Sie konnte es nicht fassen, dass ich mit leeren Händen gekommen war. Dann brach sie in konvulsivisches Schluchzen aus: Also so einer bist du. So behandelst du mich. Einmal in der Zeit könntest du mir eine kleine Freude machen - aber das fällt dir ja gar nicht ein. Pfui, pfui, pfui. Geh mir aus den Augen. Ich will dich nie wieder sehen...

Erst als sie geendet hatte, griff ich in die Tasche und zog die goldene Armbanduhr mit den Saphiren hervor. Kleiner dummer Liebling.

